

An **Interessierte**

Bevenser Straße 5
28329 Bremen
Tel. 0421/30 23 80
www.biaj.de

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 5 (einschließlich Anhang)
Datum 28. Mai 2013 (...bund-esf-geldwaesche-eingliederungsbeitrag)

BIAJ-Kurzmitteilung

Bundesregierung: Abrechnung Eingliederungsbeitrag keine „ESF-Geldwäsche“ sondern legal!?

„Die Bundesregierung weist die Unterstellung einer ‚ESF-Geldwäsche‘ ... zurück. Der von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ... zu zahlende Eingliederungsbeitrag und dessen Abrechnung nach Ablauf des Haushaltsjahres wurden nach der gesetzlichen Vorschrift des § 46 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vorgenommen.“¹

Die Bundestagsabgeordnete Anette Kramme (SPD) hatte die Bundesregierung gefragt: „Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung des Bremer Institutes für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe e.V. (BIAJ), es handele sich bei der Einbeziehung von ESF-Ausgaben in die Erstattung (Jahre 2009 bis 2013) durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Eingliederungsbeitrages um eine Art ‚ESF-Geldwäsche‘?“ Anlass zu dieser Frage war die BIAJ-Kurzmitteilung „**ESF und Eingliederungsbeitrag: Bund ließ sich auch ESF-Ausgaben von der BA erstatten**“ vom 9. April 2013.²

Die Behauptung der Bundesregierung, die Einbeziehung der Ausgabe von „Mittel(n) des Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi sowie für die Modellprojekte ‚Bürgerarbeit‘“³ in die Abrechnung des Eingliederungsbeitrags ergebe sich aus Entscheidungen des „seinerzeitigen Gesetzgebers“, **ergibt sich keineswegs zwangsläufig aus der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 46 Abs. 4 SGB II⁴ und den Haushaltsplänen des Bundes.** ■

Maßgeblich für die Höhe des Eingliederungsbeitrags sind laut § 46 Abs. 4 SGB II die „häufigen tatsächlichen Aufwendungen des Bundes für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten“. In der **Begründung des Gesetzentwurfs** heißt es dazu: Es sei „... erforderlich, die finanzielle Lastenverteilung an der Schnittstelle zwischen Bund und Bundesagentur für Arbeit neu zu regeln.“ Und weiter: Der Eingliederungsbeitrag stelle „... eine angemessene Lastenverteilung zwischen Bund und Bundesagentur für Arbeit sicher.“⁵

Die Bundesregierung hätte damals sicher nicht ernsthaft und schon gar nicht öffentlich behauptet, auch die Ausgabe von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) seien „Lasten“ oder „tatsächliche Aufwendungen“ des Bundes. Dies aber tut die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 17. Mai 2013.

Fortsetzung auf Seite 2 von 5 (einschließlich Anhang)

¹ **Die gesamte Antwort der Bundesregierung** auf die „Schriftliche Frage im Mai 2013“ (Arbeitsnummer 86; 17. Mai 2013; Dr. Ralf Brauksiepe, Parlamentarischer Staatssekretär, BMAS) **ist auf Seite 4 und 5 angefügt.** Eine Drucksachenummer war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

² <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/356-esf-und-eingliederungsbeitrag-bund-liess-sich-auch-esf-ausgaben-von-der-ba-erstatten.html>

³ die Bezeichnung der Ausgaben (99,710 Millionen Euro in 2012) in den Erläuterungen (Nr. 5) zur Haushaltsstelle 1112/685 11 (Zweckbestimmung: „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“); siehe **Anhang Seite 3**

⁴ geändert durch Artikel 2 Sechstes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, vom 22. Dezember 2007

⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6741 vom 18. Oktober 2007, Seite 9

Ein Blick in den Bundeshaushalt 2012 zeigt:⁶ Die Ausgabe von „Mittel(n) des Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi sowie für die Modellprojekte ‚Bürgerarbeit‘“ werden in den Erläuterungen neben den „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ (Nr. 1), dem „Bundesprogramm Beschäftigungspakte für Ältere“ (Nr. 2), dem „Bundesprogramm Kommunal-Kombi“ (Nr. 3) und den „Modellprojekte(n) ‚Bürgerarbeit‘“ (Nr. 4) als Nr. 5 genannt.

Im **Soll des Bundeshaushalts 2012** sind die **Bundesmittel** für die Ausgaben unter **Nr. 1 bis 4** in Höhe von insgesamt **4,400 Milliarden Euro** veranschlagt. „Mittel des Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi sowie für die Modellprojekte ‚Bürgerarbeit‘“ (Nr. 5) sind keine veranschlagt. Im **Haushaltsvermerk (Nr. 2)** heißt es dort: „Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zu Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1102 Tit. 271 02.“ (Zweckbestimmung dieses Titels: „Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds“⁷)

Die „**Mehrausgaben zu Nr. 5**“ betragen im Haushaltsjahr 2012 insgesamt **99,710 Millionen Euro**, davon 1,359 Millionen Euro für das „Bundesprogramm Kommunal-Kombi“ und 98,351 Millionen Euro für die „Modellprojekte ‚Bürgerarbeit‘“.

Diese **Mehrausgaben zu „Nr. 5 Mittel des Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi sowie für die Modellprojekte ‚Bürgerarbeit‘“** in Höhe von 99,710 Millionen Euro werden von der **Bundesregierung** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) in der (End-)Abrechnung des Eingliederungsbeitrags als „**Lasten**“ oder „**tatsächliche Aufwendungen des Bundes**“ angesehen. **Die Folge:** Der **Eingliederungsbeitrag 2012**, den die Bundesagentur für Arbeit aus ihrem überwiegend beitragsfinanzierten Haushalt an den Bund zu zahlen hat, **erhöhte sich** durch diese Einbeziehung der ausgegebenen ESF-Mittel **um die Hälfte dieser 99,710 Millionen Euro, etwa 50 Millionen Euro**.

Das **Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ)** ist auch nach der Beantwortung der Schriftlichen Frage der Bundestagsabgeordneten Anette Kramme (SPD) durch die Bundesregierung der Auffassung, dass die **Einbeziehung von ausgegebenen ESF-Mitteln** in die Berechnung der Höhe des Eingliederungsbeitrags **nicht dem Inhalt und Geist der gesetzlichen Regelungen**⁸ entsprechen auf die sich die Bundesregierung in ihrer Antwort bezieht.

Es wird deshalb nochmals um eine **unabhängige Prüfung** durch den **Bundesrechnungshof** und den **Petitionsausschuss** gebeten. ■

Anhang (Seite 3 bis 5)

Nachrichtlich:

a) Das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) hat sich am 19. April 2013 wegen dieser Endabrechnung des Eingliederungsbeitrags auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Siehe hier:

http://biaj.de/images/stories/2013-04-19_Petition_Eingliederungsbeitrag_Endabrechnung.pdf

b) Eine erste Antwort des Bundesrechnungshofs (BRH) finden Sie hier: http://biaj.de/images/stories/2013-04-22_BRH_Abrechnung_der_Eingliederungsbeiträge_nach_46_Absatz_4_SGB_II.pdf ■

⁶ siehe dazu auch den zusammengefassten Auszug mit Ergänzungen (Soll-Ist-Vergleich 2012) auf Seite 3 von 5

⁷ In den Erläuterungen heißt es dort: „Der Europäische Sozialfonds (Art. 146 ff EG-Vertrag) dient der Finanzierung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Humanressourcen. Hier werden die ESF-Mittel, deren Zahlung nur auf Antrag und gegen Nachweis entsprechender Ausgaben erfolgt, vereinnahmt und an die programmumsetzenden Stellen weitergeleitet (Bundesagentur für Arbeit, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesministerium des Innern).“

⁸ insbesondere § 46 Abs. 4 SGB II und Kap. 1112 Tit. 685 11 im Bundeshaushalt (2012)

Zusammengefasster und (kursiv) ergänzter Auszug aus dem Bundeshaushalt 2012

	Soll 2012	Ist 2012	Ist-Soll Ist-Soll
Kapitel 1112 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen	1.000 €	1.000 €	1.000 €
636 13-251 Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	4.050.200	4.209.092	+158.892
Haushaltsvermerk:			
1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 685 11.			
...			
685 11-251 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	4.400.000	3.751.175	-648.825
...			
Haushaltsvermerk:			
1. Die Ausgaben zu Nr. 1, 2, 3 und 4 der Erläuterungen sind übertragbar.			
2. Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1102 Tit. 686 52. („Verwendung von nicht abgeforderten Mitteln und Rückflüssen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds“)			
3. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 636 13.			
4. Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1102 Tit. 272 02. (BIAJ-Anmerkung: „Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds“; Hervorhebung Nr. 4 durch Verfasser)			
Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.			
Erläuterungen:			
Bezeichnung	1.000 €		
1. Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II.....	3.780.000	3.057.782	-722.218
2. Bundesprogramm Beschäftigungspakte für Ältere.....	350.000	316.475	-33.525
3. Bundesprogramm Kommunal-Kombi.....	40.000	29.794	-10.206
4. Modellprojekte "Bürgerarbeit".....	230.000	247.413	+17.413
5. Mittel des Europäischen Sozialfonds für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi sowie für die Modellprojekte "Bürgerarbeit".....	-	99.710	+99.710
Zusammen (ohne Mittel des ESF).....	4.400.000		-748.536
Leistungen zur Eingliederung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II, mit Ausnahme der Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II; für diese Leistungen liegt die Zuständigkeit bei den kommunalen Trägern. Die im Rahmen der Eingliederung anfallenden Ausgaben für die Bundesprogramme Beschäftigungspakte für Ältere und Kommunal-Kombi sowie für die Modellprojekte "Bürgerarbeit" werden ebenfalls aus dem Ansatz getragen.			
636 13 plus 685 11 Bundesmittel ohne ESF-Mittel	8.450.200	7.860.557	-589.643 (1)
636 13 plus 685 11 einschließlich ESF-Mittel	8.450.200	7.960.267	-489.933 (2)

(1) Erstattung ohne Einbeziehung der ESF-Mittel: 294,822 Mio. Euro (1/2 von 589,643 Mio. Euro)

(2) Ist-Erstattung zum 15. Februar 2013: 244,966 Mio. Euro (1/2 von 489,933 Mio. Euro)

(3) Differenz zwischen Erstattung ohne Einbeziehung der ESF-Mittel und Ist-Erstattung: 49,856 Mio. Euro

Schriftliche Frage im Mai 2013

Arbeitsnummer 86

Frage Nr. 86:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung des Bremer Institutes für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe e.V. (BIAJ), es handele sich bei der Einbeziehung von ESF-Ausgaben in die Erstattung (Jahre 2009 bis 2013) durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Eingliederungsbeitrages um eine Art „ESF-Geldwäsche“?

Antwort:

Die Bundesregierung weist die Unterstellung einer „ESF-Geldwäsche“ in der Presseerklärung des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe e. V. zurück. Der von der Bundesagentur für Arbeit (BA) in einem laufenden Haushaltsjahr zu zahlende Eingliederungsbeitrag und dessen Abrechnung nach Ablauf des Haushaltsjahres wurden nach der gesetzlichen Vorschrift des § 46 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vorgenommen.

Die Ermittlung eines evtl. zu hoch gezahlten Eingliederungsbeitrags geschah durch Vergleich der Soll-Haushaltsansätze der Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (Kap. 1112 Tgr. 01 Titel 685 11) und „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende“ (Kap. 1112 Tgr. 01 Titel 636 13) mit den Ist-Ausgaben aus diesen beiden Titeln. Aus dem Titel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ werden auch vollständig die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Sonderprogramme des Bundes (Kommunal-Kombi, Beschäftigungspakte für Ältere, Bürgerarbeit) geleistet; dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zu diesem Haushaltstitel. Damit handelt es sich bei den Ausgaben aus den beiden genannten Titeln um die „tatsächlichen Aufwendungen des Bundes für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten“ im Sinne der Abrechnungsvorschrift des § 46 Absatz 4 Satz 4 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.

Soweit zweckgebundene Mehreinnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds (ESF) eingehen - das betrifft hier die arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramme „Kommunal-Kombi“ und „Bürgerarbeit“ -, werden sie entsprechend dem Haushaltsgrundsatz des Bruttoprinzips (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung, BHO) auf einer gesonderten Haushaltsstelle im Bundeshaushalt vereinnahmt (Kap. 1102 Titel 272 02). Ein Haushalts-

vermerk des Inhalts, dass solche ESF-Einnahmen den Ausgaben des Kap. 1112 Tgr. 01 Titel 685 11 zufließen, existiert nicht.

Die Einführung des Eingliederungsbeitrags zum 1. Januar 2008 und dessen Orientierung an den im Bundeshaushaltsplan veranschlagten Beträgen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für SGB II-Verwaltungskosten geschah in der vorigen Legislaturperiode mit dem 6. SGB III-Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2007. Ebenfalls in der vorigen Legislaturperiode hat der Haushaltsgesetzgeber entschieden, mit dem Bundeshaushalt 2009 zuvor getrennt von den SGB II-Eingliederungsleistungen veranschlagte Sonderprogramme zusammen mit dem Ansatz für SGB II-Eingliederungsleistungen zu veranschlagen. Aus diesen Entscheidungen des seinerzeitigen Gesetzgebers folgt die vorstehend dargestellte Verfahrensweise zur Ermittlung des Eingliederungsbeitrags.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Eingliederungsbeitrag in der laufenden Legislaturperiode durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013 vom 20. Dezember 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aufgehoben wurde.